

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Kommission/ID FOS Research

(Rechtssache T-170/08) <sup>(1)</sup>

**(Schiedsklausel — Verträge über einen Zuschuss für Projekte im Bereich der industriellen und Werkstofftechnologien — Rückzahlung eines Teils der gezahlten Beträge — Verzugszinsen)**

(2014/C 380/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

## Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Roels)

*Beklagte:* ID Fiber Optic Sensing Research (ID FOS Research) (Mol, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Walravens und J. De Wachter, dann Rechtsanwälte P. Walravens und C. Lebon)

## Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Rückzahlung eines Teils der Beträge, die von der Kommission in Ausführung des im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich der industriellen und Werkstofftechnologien geschlossenen Vertrags BRPR-CT95-0099 (Brite-Euram III) gezahlt worden waren, nebst Verzugszinsen

## Tenor

1. *ID Fiber Optic Sensing Research (ID FOS Research)* wird verurteilt, der Europäischen Kommission 21 599,26 Euro zu erstatten, zuzüglich Verzugszinsen:
  - in Höhe von 4,75 % p. a. vom 1. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2012;
  - in Höhe von 6,75 % p. a. vom 1. Januar 2003 bis zum Datum des vorliegenden Urteils;
  - in Höhe des Jahreszinssatzes nach englischem und walisischem Recht, mithin derzeit der Section 17 des Judgment Courts Act 1838 in geänderter Fassung, beschränkt auf einen Zinssatz in Höhe von 6,75 % p. a., ab dem vorliegenden Urteil bis zur vollständigen Tilgung der Schuld.
2. *ID FOS Research* trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 171 vom 5.7.2008.

Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-425/11) <sup>(1)</sup>

**(Staatliche Beihilfe — Griechische Kasinos — System, das eine Abgabe in Höhe von 80 % auf Eintrittspreise verschiedener Höhe vorsieht — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil)**

(2014/C 380/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

## Parteien

*Klägerin:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Mylonopoulos und K. Boskovits)